



Seite 1 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/der Zubereitung

Automobil-Pflegeprodukte

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: SCHOLL Concepts GmbH

Polish & Pad Manufaktur

Strasse: Maybachstrasse 7
Ort: D-71686 Remseck

Telefon: +49 (0) 7141 29299 - 0 Telefax: +49 (0) 7141 29299 - 10

E-Mail: sds@schollconcepts.com Internet: www.schollconcepts.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 89 19240 (Giftnotruf Technische Universität München)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Diese Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

EUH208 Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Zubereitungen





Seite 2 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 12	272/2008)				
64742-46-7	Kohlenwasserstoffe, C14-C19, Isoalkane, cyclische, <0,1%Benzol					
	920-114-2	01-2119459347-30				
	Asp. Tox. 1; H304 EUH066					
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1)					
	611-341-5	613-167-00-5				
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1C, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H330 H310 H301 H314 H318 H317 H400 H410 EUH071					

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil				
	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE						
64742-46-7	920-114-2	Kohlenwasserstoffe, C14-C19, Isoalkane, cyclische, <0,1%Benzol	1 - < 5 %				
	inhalativ: LC50 = >5266 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = >5000 mg/kg						
55965-84-9	611-341-5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1)	< 0,06 %				
	LD50 = >141 H315: >= 0,06 Skin Sens. 1A Aquatic Acute	E = 0,5 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 0,05 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: mg/kg; oral: LD50 = 66 mg/kg					

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäss ChemRRV

< 5 % aliphatische Kohlenwasserstoffe, < 5 % nichtionische Tenside, Konservierungsmittel (Benzisothiazolinone, 2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol, Methylchloroisothiazolinone/Methylisothiazolinone).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Es sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.





Seite 3 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife . Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO2). Wassersprühstrahl. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, reizend.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen . Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Alle Zündquellen entfernen. Den betroffenen Bereich belüften. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).





Seite 4 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Ungeeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid)

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Verschüttete Mengen aufnehmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kanalisation abdecken.

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

Weitere Angaben

Funkenarmes Werkzeug verwenden. Verschmutzte Gegenstände und Fussboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich. Mindeststandards für Schutzmassnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmassnahmen erforderlich. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht rauchen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel. Starke Säure. Starke Lauge.





Seite 5 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25°C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Automobil-Pflegeprodukte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (Art.50 Abs.3 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30))

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m³	F/ml	Kategorie	Notation	Herkunft
55965-84-9	5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiaz ol-3-on [26172-55-4] und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on [2682-20-4] Gemisch 3:1 (einatembar)	-	0,2		MAK-Wert 8 h	S, SSC	
		-	0,4		Kurzzeitgrenzwert		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen.

Empfohlene Handschuhfabrikate: HyFlex® Foam (EN 420, EN 388 (3131)).

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.





Seite 6 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Umweltschutzmassnahmen erforderlich. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: weiss

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und 100 °C

Siedebereich:

Entzündbarkeit: nicht bestimmt nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Flammpunkt:

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur:

nicht anwendbar

nicht anwendbar

> 100 °C

Zündtemperatur:

> 247 °C

zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

pH-Wert (bei 20 °C): 7,6
Kinematische Viskosität: >20,5 mm²/s

(bei 40 °C)

Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: 0,01 hPa

(bei 20 °C)

Dichte (bei 20 °C): 0,99 g/cm³ Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Oxidierende Eigenschaften Nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen

Dynamische Viskosität: 3000-7000 mPa·s

(bei 20 °C)





Seite 7 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Säure. Starke Lauge.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l



Seite 8 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode		
64742-46-7	Kohlenwasserstoffe, C14	-C19, Isoalka	ane, cyclisch	e, <0,1%Benzol				
	oral	LD50 mg/kg	>5000	Ratte	ECHA	OECD 401		
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Kaninchen	ECHA	OECD 402		
	inhalativ (4 h) Staub/Nebel	LC50 mg/l	>5266	Ratte		Literaturwert		
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-m 220-239-6) (3:1)	nethyl-2H-iso	thiazol-3-on	(EG Nr. 247-500-7) und 2	?-Methyl-2H-isothiazol-3-o	n (EG Nr.		
	oral	LD50	66 mg/kg	Ratte	Thor			
	dermal LD50 >141 mg/kg			Thor				
	inhalativ Dampf	ATE 0,5 mg/l						
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	0,05 mg/l					

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].





Seite 9 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode		
64742-46-7	Kohlenwasserstoffe, C14-C19, Isoalkane, cyclische, <0,1%Benzol								
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>1028	96 h	Scophthalmus maximus	ECHA	OECD 203		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	>1000	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	ECHA	OECD 201		
	Akute Crustaceatoxizität	EL50 mg/l	>1000	48 h	Ceriodaphnia spec	ECHA	OECD 202		
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-m 220-239-6) (3:1)	ethyl-2H-is	othiazol-3-on	(EG Nr.	247-500-7) und 2-Methyl	-2H-isothiazol-3-	on (EG Nr.		
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	0,22	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	Thor	OECD 203		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	0,048	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Thor	OECD 201		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	0,1 mg/l	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)	Thor	OECD 202		
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	0,098	28 d	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	Thor	OECD 210		
	Algentoxizität	NOEC mg/l	0,0012	3 d	Pseudokirchneriella subcapitata	Thor	OECD 201		
	Crustaceatoxizität	NOEC mg/l	0,004	21 d	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)	Thor	OECD 211		
	Akute Bakterientoxizität	EC50 mg/l ()	7,92	3 h	Belebtschlamm		OECD 209		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.





Seite 10 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Methode	Wert	d	Quelle				
	Bewertung	-	-					
64742-46-7	Kohlenwasserstoffe, C14-C19, Isoalkane, cyclische, <),1%Benzol						
	OECD 306	74%		ECHA				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).							
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1)							
	OECD 301 A	>70 %	28	Thor				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).							
	OECD 301 D >60% Thor							
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).							

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1)	3,16		EPIWIN, S 1177

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII. Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung





Seite 11 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:
 14.2. Ordnungsgemässe
 Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
 Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. **14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:14.2. OrdnungsgemässeKein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:
14.4. Verpackungsgruppe:
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.





Seite 12 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über

0,087 % (0,84 g/l)

Industrieemissionen:

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus

0,087 % (0,84 g/l)

Farben und Lacken:

Zusätzliche Hinweise

Zu beachten: 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach dem

Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

VOC-Anteil (VOCV): 0,151 %

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren

EU / Schweiz ja Taiwan ja

New Zealand unbekannt

USA ja Canada ja Australia ja

Japan unbekannt

China ja Korea ja Philippines ja



Seite 13 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. 2: Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1 Skin Corr. 1C: Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1C Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1 Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend: Kategorie Akut 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend: Kategorie Chronisch 1

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

orthadt dor in dind Eoil	Cate (Naminor and Voltoxt)
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 247-500-7) und
	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG Nr. 220-239-6) (3:1). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH210 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem



THE SCIENCE OF GLOSS

Seite 14 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 07.08.2025/Revisions-Nr.:1,00

PDF Druckdatum: 07.08.2025

M - Wax Protect | Premium Boat Wax

Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Identifizierte Verwendungen

Nr.	Kurztitel	LCS	SU	PC	PROC	ERC	AC	TF	Spezifikation
1	Formulierung oder Umverpackung	F	-	-	8a, 9	2	-	-	
2	Automobil-Pflegeprodukte, Industrielle Verwendungen	IS	-	-	7, 10, 17	4	-	-	
3	Automobil-Pflegeprodukte, Gewerbliche Verwendungen	PW	-	1	10, 11, 17	8a	1	-	
4	Automobil-Pflegeprodukte, Verwendung durch Verbraucher	С	-	31	-	8a	-	-	

LCS: Lebenszyklusstadien
PC: Produktkategorien
ERC: Umweltfreisetzungskategorien
TF: Technische Funktionen

SU: Verwendungssektoren PROC: Prozesskategorien AC: Erzeugniskategorien

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

© by SCHOLL Concepts GmbH